

Aktenzeichen: 4 AZR 638/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. April 1986

- 4 AZR 638/84 -

I. Arbeitsgericht Arnsberg Urteil vom 14. Juli 1983

- 2 Ca 1971/82 -

II. Landesarbeitsgericht Hamm Urteil vom 11. Oktober 1984

- 4 Sa 1819/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort: Pauschalloon für Personenkraftwagenfahrer

Gesetz: MTL II § 21; TV über die Arbeitsbedingungen der  
Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965

Leitsatz:

Ein Kraftfahrer, der in einem PKW sowohl Personen  
als auch Sachen fährt, fällt unter den Geltungs-  
bereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbe-  
dingungen der Personenkraftwagenfahrer und hat  
auch dann Anspruch auf den Pauschalloon, wenn  
er überwiegend Sachen transportiert.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 638/84

Sa 1819/83 Hamm

erkündet am  
6. April 1986

aust,  
mtsinspektorin  
ls Urkundsbeamter  
er Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. April 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Fieberg und Schmalz für Recht erkannt:

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Oktober 1984 - 4 Sa 1819/83 - und des Arbeitsgerichts Arnsberg vom 14. Juli 1983 - 2 Ca 1971/82 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger über den 31. Oktober 1982 hinaus Pauschalloon nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 2262,25 DM nebst 4 v. H. Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 20. Dezember 1982 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem beklagten Land auferlegt.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem 1. Mai 1974 als Kraftfahrer und Laborgehilfe in den Diensten des beklagten Landes und ist beim staatlichen Veterinäruntersuchungsamt beschäftigt. Vergütet wird der Kläger nach Lohngr. VI MTL II. Seit 1. April 1976 ist der Kläger überwiegend als Kraftfahrer beschäftigt und erhält einen Pauschalloon nach dem Tarif-

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (TV Kraftfahrer).

Mit Schreiben vom 29. Januar 1982 unterrichtete der Regierungspräsident in A den Kläger sowie dessen Dienststelle davon, daß im zweiten Halbjahr 1981 neben der Tätigkeit als Personenkraftfahrer in erheblichem Umfang auch andere Aufgaben erledigt worden seien, die mit einer Kraftfahrertätigkeit nichts gemein hätten, so daß bei einem unveränderten Arbeitseinsatz im ersten Halbjahr 1982 eine Weiterzahlung des Pauschallohns nicht möglich sei.

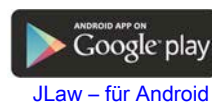
Eine Auswertung der Fahrtenbücher des Klägers für das erste Halbjahr 1982 hat ergeben, daß er nicht überwiegend in der Personenbeförderung eingesetzt worden ist und auch kein entsprechender Bedarf bestand. Sodann ist dem Kläger unter dem 21. September 1982 schriftlich mitgeteilt worden, ab 1. Juli 1982 sei eine Weiterzahlung des Pauschallohns nicht mehr möglich. Dementsprechend hat der Kläger ab November 1982 keinen Pauschallohn mehr erhalten, sondern ist nach Lohngr. VI MTL II vergütet worden. Für die Zeit von Juli bis Oktober 1982 ist eine Überzahlung in Höhe von 4.350,24 DM festgestellt worden, die in der Folgezeit vom Lohn des Klägers einbehalten worden ist.

Mit der Klage hat der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes begehrt, ihn über den 1. Juli 1982 hinaus nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und an ihn 4.350,24 DM nebst 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Hierzu hat er vorgetragen, auch über den 1. Juli 1982 hinaus richte sich der ihm zustehende Lohn nach den Bestimmungen des TV Kraftfahrer, da er unverändert zu 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit als Personenkraftwagenfahrer tätig sei, wobei 39,9 v.H. auf die Beförderung von Sachen und 30,1 v.H.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

der Gesamtarbeitszeit auf die Beförderung von Personen entfielen. Entgegen der Auffassung des beklagten Landes sei für die Anwendung dieses Tarifvertrages nicht erforderlich, daß er überwiegend in der Personenbeförderung eingesetzt werde. Vielmehr gelte der TV Kraftfahrer nach seinem § 1 Abs. 1 für "Personenkraftwagenfahrer". Personenkraftwagenfahrer seien nach der dazugehörigen Protokollnotiz die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen. Weiter ergebe sich aus der Protokollnotiz, daß es sich dabei um Kraftfahrzeuge handeln müsse, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt seien. Da der Kläger ständig als Fahrer eines Passat und eines Opel-Rekord eingeteilt sei, erfülle er die Voraussetzungen eines Personenkraftwagenfahrers im Sinne der Protokollnotiz zu § 1 TV Kraftfahrer. Dementsprechend habe er in der Vergangenheit auch einen Pauschallohn erhalten, so daß jedenfalls von einer betrieblichen Übung auszugehen sei, die nur im Wege einer Änderungskündigung hätte beseitigt werden können. Darüber hinaus sei die Maßnahme des beklagten Landes, die Weiterzahlung des Pauschallohns einzustellen, womit eine monatliche Einbuße von 400,-- DM verbunden sei, wegen Verstoßes gegen § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPVG unwirksam, da der Personalrat nicht beteiligt worden sei. Insoweit liege zwar keine Rückgruppierung vor, gleichwohl aber eine Maßnahme, die der Rückgruppierung gleichgestellt werden müsse.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihn über den 1. Juli 1982 hinaus nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer vom 10. Februar 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und an ihn 4.350,24 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe kein Pauschalloon nach dem IV Kraftfahrer zu. Nach dem Arbeitsvertrag vom 6. Juli 1979 sei der Kläger seit dem 1. April 1976 als "Kraftfahrer" beschäftigt worden und habe einen Pauschalloon erhalten. An der vertraglich vereinbarten und tatsächlich ausgeübten Tätigkeit habe sich nichts geändert, sondern es sei lediglich festgestellt worden, daß die Voraussetzungen für die Zahlung eines Pauschalloons nicht bestünden. Demzufolge erweise sich die Maßnahme des beklagten Landes, dem Kläger ab 1. Juli 1982 keinen Pauschalloon mehr zu zahlen, als bloße Rechtsanwendung. Insoweit liege weder eine Rückgruppierung noch ein vergleichbarer Sachverhalt vor, für den die Zustimmung der Personalvertretung erforderlich gewesen wäre. Zu Unrecht berufe sich der Kläger auch auf eine bestehende betriebliche Übung. Insoweit fehle jeder Vortrag dazu, daß der Kläger schon immer übertariflich einen Pauschalloon erhalten habe. Darüber hinaus könne der Kläger aus einem irrtümlich gezahlten Pauschalloon auch keine Rechte herleiten. Ein Pauschalloon stehe dem Kläger nicht zu, da Voraussetzung hierfür sei, daß der Personenkraftwagen regelmäßig und überwiegend zur Personenbeförderung eingesetzt werde. Denn aus der Protokollnotiz zu § 1 IV Kraftfahrer werde deutlich, daß Voraussetzung nicht nur ein Fahrzeug bestimmter Bauart, sondern auch dessen Bestimmung zur Personenbeförderung sei. Der IV Kraftfahrer regle nicht den Einsatz von Fahrzeugen, sondern die Arbeitsbedingungen der Fahrer. Sinn und Zweck dieses Tarifvertrages sei, im Hinblick auf die durch die Beförderung von Personen nur schwer festzustellenden Fahr- und Wartezeiten eine pauschale Lohnregelung festzulegen. Demgegenüber ließen sich tatsächliche Fahrzeiten von Fahrern, die mit einem Kraftfahrzeug Sachen beförderten, ohne größere Schwierigkeiten feststellen und unterfielen daher nicht dem IV Kraftfahrer. Soweit der Kläger die Zahlung einbehaltener 4.325,24 DM verlange, sei dieser Betrag um 2.087,99 DM für in der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Zeit von Juli bis Oktober 1982 geleistete Überstunden-  
abgeltung zu mindern.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die  
dagegen gerichtete Berufung des Klägers, mit der er  
sein Klagebegehren unter Minderung des geltend gemachten  
Betrages auf 2.262,25 DM weiterverfolgt hat, hatte  
keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein  
Klagebegehren mit dem in zweiter Instanz gestellten  
Antrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung  
der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung  
der Vorinstanzen steht dem Kläger auch über den 1. Juli  
1982 hinaus ein Pauschalloon nach dem Tarifvertrag über die  
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer zu.

Das ergibt sich allerdings nicht daraus, daß der  
Personalrat bei der Änderung der Vergütung von der Pauschal-  
entlohnung nach dem TV Kraftfahrer in Lohngr. VI MTL II  
nicht mitbestimmt hat. Zutreffend geht nämlich insoweit  
das Landesarbeitsgericht davon aus, daß in dieser Änderung  
keine mitbestimmungspflichtige Rückgruppierung liegt. Eine  
Rückgruppierung liegt nur dann vor, wenn dem Arbeitnehmer  
eine Tätigkeit zugewiesen wird, für die die Tätigkeitsmerkmale  
einer tariflich niedrigeren Lohn- oder Vergütungsgruppe  
gelten. Dem Kläger ist aber keine andere Tätigkeit zuge-  
wiesen worden. Er übt nach wie vor dieselbe Tätigkeit  
eines Kraftfahrers aus (vgl. BAG 38, 291 = AP Nr. 5  
zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn). Im übrigen hat das  
Landesarbeitsgericht insoweit zutreffend angenommen, daß  
durch die Korrektur einer falschen Eingruppierung die  
tarifliche und vertragliche Situation des Klägers nicht

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

berührt wird. Dementsprechend hat auch das Oberverwaltungsgericht Münster durch Beschluß vom 5. Februar 1985 (Az.: CL 38/83) den Beschluß des Verwaltungsgerichts A abgeändert und den Antrag des Bezirkspersonalrates, die Änderung der Vergütung des Klägers hätte der Mitbestimmung des Bezirkspersonalrates bedurft, abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde des Antragstellers hatte keinen Erfolg (Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Juli 1985 - VI PB 4.85). Damit steht im Beschlußverfahren rechtskräftig fest, daß für die Maßnahme des beklagten Landes eine Mitbestimmung des Personalrates nicht erforderlich gewesen ist.

Dem Kläger steht jedoch der von ihm geltend gemachte Pauschalloon als Personenkraftwagenfahrer nach dem TV Kraftfahrer als tarifliche Mindestvergütung nach wie vor zu, weil der Kläger nach den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatsachen als Personenkraftwagenfahrer i. S. dieses Tarifvertrages anzusehen ist. Nach § 1 TV Kraftfahrer gilt dieser Tarifvertrag für Arbeiter der Länder als Personenkraftwagenfahrer. Ausgenommen sind solche Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 oder 3 MTL II hinaus beschäftigt werden. Diese Ausnahme trifft auf den Kläger nicht zu, da er nach wie vor nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt wird und für die Zeit von Juli bis Oktober 1983 dementsprechend auch 2.087,99 DM für geleistete Überstunden erhielt.

Auszugehen ist von dem nicht bestrittenen Vortrag des Klägers, nach dem er zu 70 v.H. seiner Gesamttätigkeit als Kraftwagenfahrer von Kraftwagen der Typen VW-Passat und Opel-Rekord eingesetzt war und davon zu 30,1 v.H. der Gesamtarbeitszeit Personen beförderte, während 39,9 v.H. auf die Beförderung von Sachen entfiel. Dabei hatte

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

der Kläger Untersuchungsmaterial, Futtermittel und Versuchstiere, Reagenzien, Arzneimittel, Ersatzteile und Verbrauchsmaterial sowie Gasdruckflaschen zu befördern. Außerdem nahm er regelmäßige Fahrten zur Bahn und Post vor, um Expreßgut, Pakete und Post abzuholen und wegzubringen.

Damit ist aber der Kläger entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und des beklagten Landes überwiegend als Personenkraftwagenfahrer i. S. des TV Kraftfahrer tätig gewesen. Maßgeblich ist hierfür die tarifliche Definition des Begriffes Personenkraftwagenfahrer in der Protokollnotiz zu § 1, die in Abs. 1 lautet:

"Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind. Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen, sowie die Fahrer von Krankentransportwagen."

Entgegen der vom Kläger in der Revision vertretenen Auffassung ist diese Protokollnotiz Tarifinhalt. Sie ist im Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 im Anschluß an § 1 und vor § 2 des Tarifvertrages aufgenommen und wird auch von den Unterschriften der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder auf der einen und der Gewerkschaft ÖTV auf der anderen Seite mitgedeckt. Die Tarifvertragsparteien haben sogar dementsprechend im 7. Änderungstarifvertrag vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in einem einzigen Paragraphen die Protokollnotiz zu § 1 TV Kraftfahrer ausdrücklich geändert und auch dabei wiederum eine tarifliche Regelung geschaffen. Nach dieser tariflichen Definition des Begriffes Personenkraftwagenfahrer für den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

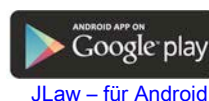
Geltungsbereich des TV Kraftfahrer ist der Kläger ein ständig eingeteilter Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind. Sowohl bei den Kraftfahrzeugen VW-Passat als auch Opel-Rekord handelt es sich um Kraftfahrzeuge, die als Personenkraftwagen gelten.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und des beklagten Landes ist es nach dieser tariflichen Regelung unerheblich, ob der Kläger mit Personenkraftwagen überwiegend Personen oder Sachen befördert. Das beklagte Land bezieht sich hierfür im Anschluß an die Auskunft der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder vom 24. Mai 1984 darauf, daß mit dieser Protokollnotiz festgelegt worden sei, daß das Kraftfahrzeug nicht nur von der Fahrzeug- und Aufbauart zur Personenbeförderung objektiv geeignet sein müsse, sondern auch im konkreten Fall der Arbeitgeber das Fahrzeug subjektiv zur Beförderung von Personen bestimmt haben müsse. Demgegenüber hat die Gewerkschaft ÖTV in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 1984 mitgeteilt, daß die Zweckbestimmung durch den Halter keine Rolle spiele und es unschädlich sei, wenn überwiegend Sachen in Personenkraftwagen befördert würden. Die Formulierung "geeignet und bestimmt" sei in Anlehnung an die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung erfolgt. Damit haben aber die Tarifvertragsparteien keinen einheitlichen wirklichen Willen für Auslegung und Anwendung des Begriffes Personenkraftwagenfahrer dieser Definition zugrunde gelegt, so daß auch den Tarifunterworfenen nicht von vornherein klar war, wie diese Regelung des persönlichen Geltungsbereiches auszulegen ist. Entscheidend ist auf den Tarifwortlaut und den Sinn und Zweck der Tarifnorm abzustellen, wobei auch der tarifliche Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen ist, weil nur daraus der Sinn und Zweck

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

der Tarifnorm ermittelt werden kann (vgl. BAG 42, 86, 89; 46, 308 = AP Nr. 128, 135 zu § 1 TVG Auslegung).

Ausgehend vom Wortlaut der Protokollnotiz folgt aus Satz 1, daß Personenkraftwagenfahrer die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen sind. Personenkraftwagenfahrer kann danach nur ein Arbeiter sein, der zum Führen von Kraftfahrzeugen ständig eingeteilt ist. Demgegenüber bezieht sich der zweite Halbsatz des Satzes 1 auf Kraftfahrzeuge, womit bestimmt ist, daß nur die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen als Personenkraftwagenfahrer i.S. des Tarifvertrages anzusehen sind, die ein Kraftfahrzeug bestimmter Art führen. Dieses Kraftfahrzeug muß nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sein. Damit handelt es sich um eine tarifliche Definition des Begriffes des Personenkraftwagens. Hierfür haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich auf die gesetzliche Definition des Begriffes des Personenkraftwagens zurückgegriffen. In § 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBI I, S. 241) sind nämlich Straßenbahnen, O-Busse und Kraftfahrzeuge gesetzlich definiert. In § 4 Abs. 4 PBefG ist dort die gesetzliche Definition für Kraftfahrzeuge niedergelegt und gilt für Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und Lastkraftwagen. Danach sind Personenkraftwagen "Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschl. Führer) geeignet und bestimmt sind". Verwenden aber damit die Tarifvertragsparteien einen gesetzlichen Begriff, so ist er so zu verstehen, wie er auch in dem Gesetz verwendet wird. Dieses stellt allein darauf ab, wozu das Kraftfahrzeug geeignet und bestimmt ist, nämlich

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers. Die gleichlautende Definition in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 TV Kraftfahrer verfaßt also die Eignung und Bestimmung des Kraftfahrzeuges und nicht die Tätigkeit des Arbeitnehmers, für die damit auch eine zeitanteilige Differenzierung nach Beförderung von Personen oder Sachen ausscheidet. Hätten die Tarifvertragsparteien bei der insoweit allein in Betracht kommenden Anforderung".... und bestimmt" abweichend von der gesetzlichen Definition darauf abstellen wollen, in welchem Umfang das Fahrzeug zur Personenbeförderung eingesetzt wird, hätte dies in der Protokollnotiz besonders ausgedrückt werden müssen, etwa indem neben der Eignung nach Bauart und Ausstattung hinzugefügt worden wäre: "und vom Arbeitgeber überwiegend bestimmt wird."

Das folgt insbesondere auch aus dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages. Der TV Kraftfahrer übernimmt nicht nur in der Protokollnotiz die gesetzliche Definition des Personenkraftwagens, sondern nimmt in § 1 vom Geltungsbereich Personenkraftwagenfahrer aus, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden. Daraus folgt, daß nach Sinn und Zweck dieser Regelung für Personenkraftwagenfahrer die üblicherweise anfallenden Überstunden durch eine Pauschallohnregelung abgegolten werden sollen. Damit erfolgt aber die Abgrenzung vom Regellohn zum Pauschallohn aus der Notwendigkeit, Überstunden leisten zu müssen, die im Regelfalle dann anfallen, wenn auch Personen befördert werden. Da der Kläger zu einem wesentlichen Teil auch Personen befördert hat und Überstunden nicht nur gelegentlich angefallen sind, sind die Personenkraftwagen, für die der Kläger ständig eingeteilt war, auch zur Beförderung von Personen bestimmt gewesen. In der Regel werden in Fällen, in denen nur Sachen befördert werden, kaum Überstunden anfallen, weil

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die Beförderung von Sachen während der Dienstzeit vorgenommen und entsprechend eingeteilt werden kann. Darauf haben die Tarifvertragsparteien ersichtlich Bedacht genommen, indem in Fällen, in denen nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus gearbeitet werden muß, der TV Kraftfahrer nicht gelten soll. Entscheidend wird somit auf den Umfang abgestellt, in dem der Fahrer eines Personenkraftwagens zur Arbeitsleistung herangezogen wird. Fallen aber danach in einem wesentlichen Umfang Überstunden an, kommt es nicht mehr darauf an, ob dies überwiegend durch die Beförderung von Personen oder Sachen bedingt wird. Der Kläger würde nur dann nicht mehr vom Geltungsbereich des TV Kraftfahrer erfaßt, wenn er nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt würde. Da dies nicht der Fall war, mußte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile der Klage stattgegeben werden. Ob der TV Kraftfahrer auch dann gilt, wenn ein Kraftfahrer ausschließlich mit der Beförderung von Sachen betraut ist, ist vorliegend nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Fieberg

Dr. Etzel

Schmalz

Dr. Feller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)